

Ehrenordnung

des Landkreises Cham zur Würdigung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um den Sport im Landkreis

Stand: 1.1.2015

Der Landkreis Cham verleiht als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen sowie für besondere Verdienste zur Förderung des Sportes, insbesondere bei der Wahrnehmung von Ehrenämtern in den Sport- und Schützenvereinen und Sportverbänden, Sportleistungs- und ehrenzeichen.

A. Kreis der zu ehrenden Personen und Mannschaften

Für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen um den Sport ehrt der Landkreis Cham folgenden Personen- bzw. Mannschaftskreis:

1. Aktive EinzelsportlerInnen und Mannschaften
2. Aktive SchiedsrichterInnen/WettkampfrichterInnen
3. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports und seiner Gliederungen besondere Verdienste erworben haben.

B. Ehrungsvoraussetzungen

Geehrt werden

1. **Einzelsportler und Mannschaften**, die folgende Leistungen erbracht und dabei zum Zeitpunkt der Meisterschaft das 12. Lebensjahr vollendet haben:
 - 1.1. **Mit der Landkreissportleistungsnadel in Gold:**
 - 1.1.1. Aktive Teilnahme an Olympischen Spielen
 - 1.1.2. Aktive Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften
 - 1.1.3. Erringung des 1. Platzes bei Deutschen Meisterschaften oder Pokalwettbewerben
 - 1.2. **Mit der Landkreissportleistungsnadel in Silber:**
 - 1.2.1. Erringung eines 2. und 3. Platzes bei Deutschen Meisterschaften oder Pokalwettbewerben
 - 1.2.2. Erringung eines 1. Platzes bei Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften oder Pokalwettbewerben
 - 1.2.3. Mitglied einer bundesdeutschen Auswahl
 - 1.2.4. Sportabzeichen gestrichen
 - 1.3. **Mit der Landkreissportleistungsnadel in Bronze:**
 - 1.3.1. Erringung eines 4. und 5. Platzes bei Deutschen Meisterschaften oder Pokalwettbewerben
 - 1.3.2. Erringung eines 2. und 3. Platzes bei Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften oder Pokalwettbewerben
 - 1.3.3. Mitglied einer Landesauswahl
2. **Aktive Schieds-/Wettkampfrichter**, die folgende Leistungen erbracht haben:
 - 2.1. **Mit der Landkreissportleistungsnadel in Gold:**
 - 2.1.1. Aktive Teilnahme an Olympischen Spielen oder Welt- und Europameisterschaften
 - 2.1.2. Für 50jährige Schiedsrichtertätigkeit
 - 2.2. **Mit der Landkreissportleistungsnadel in Silber:**
 - 2.2.1. Für die Qualifikation und den Einsatz auf oberster Bundesebene
 - 2.2.2. Für 40jährige Schiedsrichtertätigkeit

2.3. Mit der Landkreissportleistungsnadel in Bronze:

- 2.3.1. Für die Qualifikation und den Einsatz auf oberster Landesebene
- 2.3.2. Für 25jährige Schiedsrichtertätigkeit

Das Ende der Schiedsrichtertätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

3. Persönlichkeiten, die folgende Leistungen erbracht haben:

3.1. Mit der Landkreissportehrennadel in Gold:

- 3.1.1. Für 20jährige, ununterbrochene Ausübung des Amtes als 1. Vorsitzender eines Sport-/Schützenvereins oder Dachverbandes
- 3.1.2. Für 25jährige, ununterbrochene Ausübung des Amtes als
 - 3.1.2.1. stv. Vorsitzender
 - 3.1.2.2. Vereinskassier/Schatzmeister
 - 3.1.2.3. Schriftführer
 - 3.1.2.4. Abteilungsleiter
 - 3.1.2.5. Jugendleiter
 - 3.1.2.6. Spiel- und Schießleiter

3.2. Mit der Landkreissportehrennadel in Silber:

- 3.2.1. Für 15jährige, ununterbrochene Ausübung des Amtes als 1. Vorsitzender eines Sport-/Schützenvereins oder Dachverbandes
- 3.2.2. Für 20jährige, ununterbrochene Ausübung des Amtes als
 - 3.2.2.1. stv. Vorsitzender
 - 3.2.2.2. Vereinskassier/Schatzmeister
 - 3.2.2.3. Schriftführer
 - 3.2.2.4. Abteilungsleiter
 - 3.2.2.5. Jugendleiter
 - 3.2.2.6. Spiel- und Schießleiter

3.3. Mit der Landkreissportehrennadel in Bronze:

- 3.3.1. Für 10jährige, ununterbrochene Ausübung des Amtes als 1. Vorsitzender eines Sport-/Schützenvereins oder Dachverbandes
- 3.3.2. Für 15jährige, ununterbrochene Ausübung des Amtes als
 - 3.3.2.1. stv. Vorsitzender
 - 3.3.2.2. Vereinskassier/Schatzmeister
 - 3.3.2.3. Schriftführer
 - 3.3.2.4. Abteilungsleiter
 - 3.3.2.5. Jugendleiter
 - 3.3.2.6. Spiel- und Schießleiter

Das Ende der Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Der Landkreis behält sich vor, außergewöhnlich herausragende Verdienste im Ehrenamt mit dem **Sportehrenbrief** auszuzeichnen. Die Verleihung des Ehrenbriefes ist auf maximal drei Personen pro Jahr beschränkt.

Für besonders faires Verhalten kann pro Jahr eine **Fairnessauszeichnung** für eine Mannschaft oder einen Sportler verliehen werden. Über die Vergabe entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Sportbeauftragten des Kreistages.

C. Ergänzende Bestimmungen

1. Die für eine Ehrung vorgegebenen Leistungen müssen im Rahmen von offiziellen Meisterschaften der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes erbracht werden.
2. Die Kriterien gelten ausdrücklich auch für Sportler an speziellen Meisterschaften im Behindertensport.
3. Ungeachtet der Ehrungsvoraussetzungen nach dieser Ehrenordnung behält sich der Landrat vor, besonders herausragende sportliche Leistungen zeitnah zu würdigen.

D. Einschränkungen

Im Einzelfall gelten folgende Einschränkungen:

4. Personen können eine Ehrung nur erfahren, wenn sie entweder im Landkreis Cham ihren Hauptwohnsitz haben oder einem im Landkreis Cham bestehenden Sport-/Schützenverein angehören und unter dessen Namen die Leistung erbracht haben, für die sie geehrt werden sollen.
5. Diese Ehrenordnung findet auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften (z.B. Schul- und Studentenmeisterschaften, Behörden, Firmen usw.) keine Anwendung.

E. Verfahren

1. Die Gemeinden, Sport- und Schützenvereine und deren Verbandsgliederungen sind berechtigt, Ehrungen vorzuschlagen.
2. Die Vorschläge sind jeweils bis spätestens 1.12. eines jeden Jahres beim Landratsamt Cham einzureichen. Sie müssen folgende Angaben erhalten:
 - a) Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Vereinszugehörigkeit) der zu ehrenden Person(en)
 - b) Anlass, Sportart, errungener Titel (Zeitraum des erbrachten ehrenamtlichen Wirkens), Tag und Ort der nach Buchstabe B zu ehrenden Leistung(en).
3. Die Ehrungen werden vom Landkreis Cham in einem geeigneten Rahmen vorgenommen. Dabei beschränken sich die Funktionärs Ehrungen nach Möglichkeit auf 20 Personen pro Jahr. Geehrte früherer Jahre können zu den Veranstaltungen eingeladen werden.

F. Inkrafttreten

Diese geänderte Form der Ehrenordnung tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Cham, den 17.07.2015

gez.

Franz Löffler
Landrat